

Übergangsregelungen zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem SARS-Cov-2-Virus für die Nutzung der Schießsportanlage Gifhorn (Celler Str. 30, 38518 Gifhorn)

Betreiber: USK Gifhorn, BSK Gifhorn, NKV Gifhorn, KSV Gifhorn

vom 25.09.2020

(1) Geltungsbereich

Über die Hausordnung hinaus gelten diese Übergangsregelungen mit Wirkung ab 01.09.2020 und betreffen die Gebäudeteile der Schießsportanlage Gifhorn (Celler Str. 30, 38518 Gifhorn).

Davon ausgenommen sind:

- die Miet- und Pachträume des Pächters der Gaststätte „Svens Schützenwiese“

Die Betreiber behalten sich vor, bei neuen Verordnungen oder Gesetzen jederzeit die Übergangsregelungen anzupassen oder je nach Notwendigkeit kurzfristig neue Sonderregelungen festzulegen. Die aktuelle Fassung sind auf den Internetseiten der Vereine www.usk-gifhorn.de bzw. www.bskgifhorn.de zu finden.

(2) Zulässige Nutzungen

Personen, die Corona-Virus-Symptome haben oder Kontakt mit einer Person mit Corona-Virus-Symptomen hatten, dürfen die Schießsportanlage nicht betreten!

Die Schießsportanlage darf nur zu folgenden Zwecken genutzt werden:

- Anmeldung, Abmeldung und Durchführung von Schießsportaktivitäten auf den Schießständen; hierzu ist immer der direkte Weg zu benutzen:
 1. Direkter Weg zur Anmeldung
 2. Direkter Weg von der Anmeldung zum zugewiesenen Schießstand (Schützenstand)
 3. Direkter Weg vom Schützenstand zur Abmeldung
 4. Direkter Weg zum Verlassen der Schießsportanlage¹
- Aufsuchen der unter (1) genannten Räume (z.B. Gaststätte), die von diesen Übergangsregelungen ausgenommen sind; hierzu ist immer der direkte Weg zu benutzen.
- Aufsuchen der WC-Anlagen; hierzu ist immer der direkte Weg zu benutzen.
- Zwingend erforderliche Begleitung einer Person, die wegen eines der o.g. Zwecke die Schießsportanlage benutzt (z.B. Standaufsicht).
- Arbeitsaktivitäten durch hauptamtliche und ehrenamtliche Mitarbeiter des Betreibers, für die gesonderte interne Regelungen gelten.
- Arbeitsaktivitäten durch externe Dienstleister sofern durch den Betreiber genehmigt.

Alle weiteren Nutzungen sind NICHT zugelassen. Wenn nicht wie oben beschrieben geregelt, gilt wie folgt im Besonderen:

- Kein sonstiger Aufenthalt oder Besuch (z.B. Gesprächsrunden, Schützen beobachten etc.) im Gebäude.
- Kein Aufenthalt vor den Eingangsbereichen der Schießstätte.

Der Betreiber kann Ausnahmen zulassen. Wenn keiner der o.g. Zwecke mehr gegeben ist, dann ist der Gebäudeteil zügig und auf direktem Wege zu verlassen.

¹ 25.09.2020: Begriff geändert, war „Gebäude“

(3) Maskenpflicht (Mund-Nasen-Schutz), Abstandhaltung, Hygiene-Regeln

Es besteht Maskenpflicht im gesamten Gebäude der Schießsportanlage. Davon ausgenommen besteht keine Maskenpflicht:

- In den ausgewiesenen Schützenständen
- Für Aufsichten auf den Schießständen und in der Scheibenausgabe

Jede Person hat ständig einen Abstand von mindestens 1,5 Metern zu anderen Personen einzuhalten, sofern es in diesen Regelungen nicht anders festgelegt ist.

In den Gängen der Schießsportanlage ist stets die rechte Seite zu begehen, die Türen sind einzeln zu benutzen, damit der Abstand von 1,5 Metern zu anderen Personen eingehalten bleibt.

Jede Person sollte darüber hinaus das Infektionsrisiko reduzieren z.B. durch

- häufigeres Händewaschen und Handdesinfektion (Handdesinfektionsmittel auf den Schießständen verfügbar),
- regelmäßige Desinfektion von stark genutzten Bereichen wie z.B. Ablagetische (Flächendesinfektionsmittel auf den Schießständen verfügbar),
- durch Einsatz von Handschuhen und
- regelmäßige Reinigung häufig benutzter Flächen und Gegenstände wie z.B. Türgriffe

Die Nutzung der Toiletten in den WC-Anlagen sollte auf das Allernötigste beschränkt werden. Die Nutzung der Handwaschbecken sollte dagegen verstärkt in Anspruch genommen werden. Nur maximal eine Person für den gesamten Handwaschbecken-Bereich und unter Berücksichtigung der Abstandshaltung von 1,5 Metern ist zulässig. Die durch die Schützen benutzten Toiletten und Waschbecken in der Gaststätte sind durch den Pächter regelmäßig reinigen zu lassen.

Die bereitgestellten Vereinswaffen und das Vereinszubehör (z.B. Vereinsschießhandschuhe usw.), die von mehreren Schützen gemeinsam verwendet werden, sowie der Schießtisch, sind **vor und nach der Nutzung** durch den jeweilige/n Schützen/in zu desinfizieren. **Die Verantwortung für die erforderliche Desinfektion liegt bei jedem/r Schützen/in!**

Die Belüftungsanlagen in den Schießständen sind vor Beginn des täglichen Schießbetriebs auf Dauerlüftung (Abzug weg von den Schützen, hin zu den Kugelfängen) einzustellen. Die Vor- und Nebenräume auf der Schießsportanlage sind stündlich zu lüften.

(4) Vorgehen bei Zuwiderhandlungen

Die Mitglieder der Schießleitungen sind angewiesen, auf die Einhaltung der hier aufgeführten Regelungen zu achten und dessen Umsetzung einzufordern. Wenn die Umsetzung verweigert wird, sind in diesem Fall die Aufsichten berechtigt, ein Hausverbot auszusprechen und dies unverzüglich dem Standbetreiber zu melden.

Die Regelungen sind grundsätzlich klar und deutlich, sofern sind mögliche Diskussionen darüber vor Ort nicht erforderlich. Selbstverständlich sind Verständnisfragen oder Hinweise bei der Schießleitung oder beim Standbetreiber möglich, bevorzugt bitte per E-Mail oder telefonisch.

(5) Nutzung der Schießstände

Die folgenden Regelungen basieren im Besonderen auf § 1 (8) der Niedersächsischen Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Corona-Virus vom 22.05.2020, den sportartspezifischen Übergangsregelungen bei der Wiederaufnahme des Sportbetriebs in den Vereinen des Deutschen Schützenbundes sowie sonstigen Verordnungen und Empfehlungen (z.B. Robert-Koch-Institut, LandesSportBund Niedersachsen etc.).

Vor jeder Nutzung eines Schießstandes haben sich der/die Schütze/in zuerst bei der Standverwaltung anzumelden, so dass seine/ihre persönlichen Daten in der Schießkladde bzw. der Kassenliste des jeweiligen Wettbewerbs erfasst werden!

Die Angabe der Daten gilt auch für Trainer, Standaufsichten oder sonstige zwingend erforderliche Helfer für die Schützen (z.B. bei Menschen mit Behinderung)

Folgende Daten werden erfasst:

- Vor- und Zuname
- Telefonnummer²
- E-Mail-Adresse (optional, für Gastschützen)
- Geburtsdatum (optional, für Gastschützen)

Die Nutzungsregelungen und ein Hinweis auf Verwendung und Löschung der erfassten Daten werden durch Aushänge und auf den Internetseiten der Vereine bekannt gegeben. Eine Bestätigung über das Nicht-Vorliegen von Corona-Virus-Symptomen und den Nicht-Kontakt mit Personen mit Corona-Virus-Symptomen gilt mit der Anmeldung des/der Schützen/in als gegeben.

Nach der Nutzung des Schützenstandes hat sich der Schütze bei der Standleitung abzumelden. Das Kontaktformular wird durch die Standleitung wie folgt ergänzt:

- Datum und Nutzungszeit des/der Schützen/in, des Trainers, der Standaufsicht oder des/der Helfers/in
- Bezeichnung bzw. Nummer des genutzten Schützenstandes

Die Schießkladde bzw. die Wettbewerbslisten werden beim Verein verschlossen und datenschutz-konform aufbewahrt und nach der schießsportlichen Auswertung vernichtet, frühestens nach vier Wochen. Sie werden auf Anfrage an das zuständige Gesundheitsamt zur Nachverfolgung von Infektionsketten weitergegeben.

Nach Zuweisung des Schützenstandes durch die Standleitung hat der Schütze diesen Schießstand auf direktem Weg und mit Schutzmaske aufzusuchen. Im Schießstand sind nur die Schützen (ggf. mit Trainer oder Helfer) sowie die Standaufsichten zugelassen.

- Am Schützenstand³ kann die Schutzmaske abgenommen werden.
- Ein Trainer und eine Standaufsicht können auch mehrere Schützen betreuen; dessen Schützen sollten nebeneinander zugewiesen werden.
- Jede Person im Schießstand hat ständig den festgelegten Abstand zu anderen Personen einzuhalten.
- Selbst mitgebrachte Sporttaschen sind auf den Ablagen abzulegen.
- Das An- und Ablegen von Schießsport-Ausrüstung erfolgt auf dem Schießstand im Bereich der Ablagen.⁴
- Die Schützenstände⁵ sind nach Nutzung zu reinigen.
- Von mehreren Personen mit Händen oder Gesicht berührte Gerätschaften (z.B. Gewehrschaft, Auflagetisch, etc.) sind **vor und nach der Nutzung** eigenverantwortlich zu desinfizieren.
- In der Schießstätte und auch in den sonstigen Gebäudeteilen gemäß dieser Übergangsregelungen ist das Verzehren von Speisen und Getränken nicht zugelassen; davon ausgenommen sind Getränke in selbst mitgebrachten wiederverschließbaren Trinkflaschen; der Vorraum mit der Scheibenausgabe kann nach Wahl des jeweiligen Betreibers bzgl. der Regelungen für Speisen und Getränke der gegenüberliegenden Gaststätte gleichgestellt werden.⁶
- Geräteräume und andere Räume zur Aufbewahrung von Sportmaterial dürfen von den Schützen, Trainern, Standaufsichten und Helfern nur unter Einhaltung des Abstandes betreten und genutzt werden.

² 25.09.2020: „optional“ gestrichen

³ 25.09.2020: Begriff geändert, war „Schießstand“

⁴ 25.09.2020: Satz zugefügt

⁵ 25.09.2020: Begriff geändert, war „Stände“

⁶ 25.09.2020: Zusatz eingefügt

- Besucher, Eltern oder sonstige Gäste dürfen sich im Gebäude und im Besonderen beim Schießstand nicht aufhalten, außer es liegt eine zulässige Nutzung gemäß Punkt (2) vor.

Gifhorn, 25.09.2020

Die Betreiber: USK Gifhorn / BSK Gifhorn / NKV Gifhorn / KSV Gifhorn

Versionsübersicht:

17.08.2020 Erstausgabe

25.09.2020 Korrekturen und Ergänzungen